



Nachlassplanung

19. Juni 2018

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten (mit dieser) und 8 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Beantworten Sie die gestellten Fragen schriftlich auf einem separaten Blatt. Die Multiple Choice Fragen in Teil 3 können Sie direkt auf den relevanten Sachverhaltsblättern ankreuzen. Bitte geben Sie diese Sachverhaltsblätter am Ende der Prüfung zusammen mit Ihren Lösungsblättern ab.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Prüfung besteht aus 3 Teilen und insgesamt 8 Aufgaben. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	17 Punkte	28,33%	des Totals
Aufgabe 2	3 Punkte	5,00%	des Totals
Aufgabe 3	9 Punkte	15,00%	des Totals
Aufgabe 4	11 Punkte	18,33%	des Totals
Aufgabe 5	5 Punkte	8,33%	des Totals
Aufgabe 6	5 Punkte	8,33%	des Totals
Aufgabe 7	5 Punkte	8,33%	des Totals
Aufgabe 8	5 Punkte	8,33%	des Totals
<hr/>			
Total	60 Punkte	100 %	

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Prüfung Nachlassplanung FS 2018

Teil 1

Die 70-jährige Frederica De La Fortuna (F) ist erfolgreiche self-made Unternehmerin und Alleinaktionärin der „Heizpumpen-Anlagenbau AG“ mit Sitz in Zug. F lebt in Zug mit ihrem Ehemann zusammen, dem Street-Artist Manfred Malocher (M). F und M haben sich, beide mittellos, während ihrer Studienzeit in den 1980er Jahren kennen- und lieben gelernt. Kurz darauf heirateten sie; ein Ehevertrag existiert bis heute nicht. M lehne materiellen Besitz aufgrund spirituell-ethischer Grundkonflikte ab und ist finanziell auf F angewiesen. F ist Deutsch-Schweizerin und M ausschliesslich Schweizer Staatsangehöriger.

Nach ihrem Studium baute F ein Unternehmen auf (Wert CHF 100 Mio.). Im weiteren Alleineigentum von F steht ein Haus (Wert CHF 4 Mio.) in der Gemeinde Zug, in dem sie derzeit mit M wohnt, ein Ferienhaus im Tessin (Wert CHF 2 Mio.) und Barvermögen (Wert CHF 14 Mio.). Aus der Ehe von F und M sind zwei Kinder hervorgegangen, Antonia (A) und Bartholomeus (B). A und B sind beide volljährig und in Deutschland wohnhaft. Während B deutsch-schweizerischer Doppelbürger ist, besitzt A nur die schweizerische Staatsangehörigkeit.

In ihrer Familie sehe sie keinen geeigneten Nachfolger für die Fortführung ihres Unternehmens. F möchte aber ihr Lebenswerk nicht zerschlagen und es auch für die Zeit nach ihrem Ableben in fähigen Händen wissen. Andererseits sollen M und B über den Tod von F hinaus finanziell abgesichert sein. Sie habe gehört, dass eine „Stiftungslösung“ interessant sein könne. F sei durchaus bereit, mit einer Stiftung auch philanthropische Ziele (vor allem im Kunstbereich) zu fördern. Falls F durch ein solches Stiftungsmodell noch „Steuern sparen“ könne, weil sie etwas Gutes tue, wäre ihr das recht.

M und B seien kooperativ und bereit, notfalls auch ohne entsprechende Gegenleistung jedweder sinnvollen Nachfolgelösung Hand zu bieten. A, die auf „ihre gesetzlichen Ansprüche“ pocht und bereits angekündigt hat, notfalls „alle Hebel in Bewegung zu setzen“, um Cash zu sehen, soll nach Aussage von F „aufgrund ihrer Undankbarkeit nichts bekommen.“

Aufgabe 1 (17 Punkte, 28,33% - bitte beachten Sie die im Anschluss an Aufgabe 2 angegebenen Hinweise)

Beraten Sie bitte Frau De La Fortuna zu obigem Sachverhalt, wobei Sie darauf eingehen,

- welches Erbrecht zur Anwendung gebracht werden kann (Details über ausländisches Erbrecht werden nicht erwartet);
- welche Ansprüche A geltend machen und ggf. gegen wen durchsetzen könnte;
- ob und ggf. welche ihrer Ziele und Vorstellungen F mit einer Stiftung mit Sitz in der Schweiz realisieren kann; und
- welche Vor- oder Nachteile demgegenüber eine Stiftung mit Sitz in Liechtenstein bieten würde.



Aufgabe 2 (3 Punkte, 5%)

Frau De La Fortuna hat gehört, dass man „in der Schweiz statt einer Stiftung auch so ein angelsächsisches Institut, einen Trust“ errichten könne, sie habe aber nicht verstanden, was das sei.

Bitte erklären Sie Frau De La Fortuna in wenigen Worten,

- was ein Trust ist und worin sich dieses Rechtsinstitut hauptsächlich von einer Schweizer Stiftung unterscheidet;
- ob mittels eines Trusts Ansprüche der A ausgehebelt werden könnten; und
- ob Trusts in der Schweiz überhaupt anerkannt werden.

Hinweise für beide Aufgaben: Es ist davon auszugehen, dass im Kanton Zug keine Erbschafts- und Schenkungssteuern anfallen, soweit es um lebzeitige Zuwendungen oder um Zuwendungen von Todes wegen an Ehegatten, Nachkommen und gemeinnützige (und daher steuerbefreite) juristische Personen mit Sitz in der Schweiz geht. Rechnungen sind nicht auf die Kommastelle anzuführen, es geht vielmehr um eine ungefähre Proportion der Zahlen.

Teil 2

Aufgabe 3: Millionenzuwendungen „für die Liebe“ ... oder Betrug (9 Punkte, 15%)

Eine nicht ganz alltägliche Beziehung zwischen einem alternden Millionär A (heute 91) und seiner Mitarbeiterin B ist unlängst vor der Zürcher Strafjustiz verhandelt worden – hier interessieren zivilrechtliche Aspekte:

Insgesamt soll B vor rund 15 Jahren zunächst ein Darlehen von CHF 250'000 erhalten haben und damit eine gewisse „persönliche Nähe“ von A zugelassen haben; über die Jahre seien insgesamt rund 200 Geldbezüge durch B in insgesamt 7-stelliger Höhe erfolgt, angeblich als Abgeltung von A für Leistungen der B ausserhalb des eigentlichen „Pflichtenhefts“ oder eben in betrügerischer Absicht.

Was ist aktuell bezüglich des Vermögens von A bzw. des dereinstigen Nachlasses von A durch ihn bzw. seine Familie zu überlegen?

Aufgabe 4: Millionen für die Geschiedene? (11 Punkte, 18,33%)

Unternehmer U war rund dreissig Jahre mit seiner Gattin G1 verheiratet und lebte mit ihr und dem gemeinsamen Sohn S zusammen. Ein halbes Jahr nach der Scheidung heiratete er G2, die er nun nach rund 25jähriger Ehe als Witwe hinterlässt.



Im Zuge der Scheidung (gestützt auf die gerichtlich genehmigte Vereinbarung) hatte sich U erbvertraglich verpflichtet, G1 dereinst $\frac{1}{4}$ seines Nachlasses als Abgeltung für entgangene Anwartschaften zukommen zu lassen (Scheidung vor 2000, gültiges Vorgehen). Nach erfolglosem Versuch, diesen Erbvertrag mit G1 lebzeitig rückgängig zu machen, vereinbarten U und G2 allgemeine Gütergemeinschaft.

Nach dem Tod stellt sich G2 auf den Standpunkt, G1 stehe $\frac{1}{4}$ des Eigenguts (konkret ca. 250'000) zu; G1 stellt sich auf den Standpunkt, die Gütergemeinschaft sei rechtsmissbräuchlich oder sei zumindest insofern „herabzusetzen“, als von der gesetzlichen Teilung abgewichen werde (womit für G1 eine Beteiligung von über 50 Mio. resultieren würde).

Was sind die möglichen Argumente von G1 bzw. G2? Was gilt für S?

Teil 3

Aufgabe 5 (5 Punkte, 8,33%)

Ein Erbe, dessen Vater verstorben ist, verlangt vom Willensvollstrecker Auskunft über folgende Punkte:

1. Inhalt des Testaments
2. Warum er nur ein Vermächtnis statt ein Erbe erhält (der Willensvollstrecker war damals Berater des Erblassers)
3. Ob sein Pflichtteil verletzt ist durch die Zuwendung von CHF 200'000 als Vermächtnis
4. Welches die Kunden seines Vaters gewesen sind (der Vater war Arzt)

Hat der Willensvollstrecker Auskunft zu geben? Wenn ja, In welchem Umfang, und wenn nein, warum nicht. Beantworten Sie jede Frage in maximal zwei Sätzen.



Aufgabe 6 (5 Punkte, 8,33%)

Geben Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen zur EU-Erbrechtsverordnung richtig oder falsch sind:

1. Die EuErbVO hat eine Regel für Mehrstaater; dies wird im künftigen IPRG (Vorentwurf) möglicherweise auch der Fall sein
 richtig falsch
2. Gemäss EuErbVO ist es einfacher für den Erblasser, die Zuständigkeit festzulegen als nach schweizerischem IPRG.
 richtig falsch
3. Der gewöhnliche Aufenthalt (EuErbVO) richtet sich stärker an objektiven Kriterien als der Wohnsitz (IPRG), welcher mit der Absicht des dauernden Verbleibs ein subjektives Element aufweist.
 richtig falsch
4. Die Staatsverträge der Mitgliedstaaten mit Dritten sind mit dem Inkrafttreten der EuErbVO dahin gefallen.
 richtig falsch
5. Nach Art. 10 EuErbVO ist Deutschland in einem Nachlass subsidiär zuständig, in welchem sich Mercedes-Aktien befinden.
 richtig falsch

Aufgabe 7 (5 Punkte, 18,33%)

Beurteilen Sie die folgenden Kriterien für die Erbanfallsteuer und die Nachlass-Steuer und kreuzen Sie das richtige an (jede richtige Antwort gibt 0.5 Punkte):

	Erbanfall-Steuer	Nachlass-Steuer
Steuerobjekt/Bemessungsgrundlage	<input type="checkbox"/> ganzer Nachlass	<input type="checkbox"/> ganzer Nachlass
	<input type="checkbox"/> Erbanteil	<input type="checkbox"/> Erbanteil



Verwandtschaftsgrad	<input type="checkbox"/> berücksichtigt	<input type="checkbox"/> berücksichtigt
	<input type="checkbox"/> nicht berücksichtigt	<input type="checkbox"/> nicht berücksichtigt
Verbreitung	<input type="checkbox"/> viele Kantone	<input type="checkbox"/> viele Kantone
	<input type="checkbox"/> wenig Kantone	<input type="checkbox"/> wenig Kantone
Gilt auch in	<input type="checkbox"/> Deutschland	<input type="checkbox"/> Deutschland
	<input type="checkbox"/> England	<input type="checkbox"/> England
	<input type="checkbox"/> Liechtenstein	<input type="checkbox"/> Liechtenstein

Aufgabe 8 (5 Punkte, 18,33%)

Wie erfolgt die Besteuerung bei einem irrevocable fixed interest trust (bitte ankreuzen)?

Gründung	<input type="checkbox"/> keine Steuer	<input type="checkbox"/> Schenkungssteuer
Ausschüttung von Erträgen	<input type="checkbox"/> Einkommenssteuer	<input type="checkbox"/> Schenkungssteuer
Ausschüttung des Kapitals	<input type="checkbox"/> keine Steuer	<input type="checkbox"/> Schenkungssteuer
Liquidation der Erträge	<input type="checkbox"/> Einkommenssteuer	<input type="checkbox"/> Schenkungssteuer
Liquidation des Kapitals	<input type="checkbox"/> keine Steuer	<input type="checkbox"/> Schenkungssteuer